

rungen des Landesvikars J. B. Büchel ist die Bemerkung aufschlußreich, daß in Liechtenstein – ganz im Gegensatz zur Schweiz – die Geistlichen kaum «freiwillige Gaben» erhielten¹. Im Auftrage des Bischofs teilte er der Regierung mit, daß das erforderliche Mindesteinkommen für den Pfarrer einen Betrag von 2200 Kr. und für den Kaplan einen von 1800 Kr. ausmachen sollte. Nachdem nun die Frage der Pfrundaufbesserung an Aktualität gewonnen hat, und der Landesfürst wie der Bischof von Chur ihr «prinzipielles Einverständnis» zu einer Kongruaregelung² zugesagt haben, erläßt zu Beginn des Jahres 1916 die fürstliche Regierung an alle Pfarrämter und Ortsvorstellungen eine Weisung, die anordnet, über das «gegenwärtige Pfrundeinkommen» mittels Pfrundbriet und allfälligen weiteren Urkunden Aufschluß zu geben³. Die vom Regierungsamt geprüften Erhebungen über den Vermögensstand der einzelnen Pfründen lassen in Hinsicht auf die kirchlicherseits geforderten Mindesteinkommenssätze größtenteils beträchtliche Unterdotierungen erkennen⁴.

befinde ich mich in voller Übereinstimmung mit von Euer bischöfl. Gnaden eingenommenen Standpunkte, daß die Bezüge der meisten hierländischen Pfarrer den gegenwärtigen Zeitverhältnissen nicht mehr entsprechen und hinter jenem Ausmaße zurückbleiben, auf welches die Geistlichkeit nach Art und Umfang ihrer Mühewaltung und im Interesse einer standesgemäßen Lebensführung Anspruch zu erheben voll berechtigt wäre...»

¹ So in seinem Briefe an die Regierung vom 3. Juni 1916, LRA Reg. 1916 Z. 2169. U. a. führt er folgendes aus: «... Bei Gelegenheit der von ihm (Bischof) jüngst vorgenommenen kanonischen Visitation nämlich orientierte sich Hochderselbe genauer über die Gehaltsverhältnisse der Bedürfnisse unseres Klerus, insbesondere erfuhr er auch, daß in Liechtenstein die geistlichen Herren – ganz im Gegensatz zur Sitte, die in der Schweiz herrscht – fast gar keine Zuwendungen an freiwilligen Gaben erhalten. Die freiwilligen Zuwendungen, die in der Schweiz geleistet werden, haben bei vielen Geistlichen den Wert von jährlich 300–500 Franken und noch mehr...».

² Unter Kongrua ist jenes Minimaleinkommen zu verstehen, welches die ein Seelsorgeamt verwaltenden Geistlichen, ihrer Stellung entsprechend, aus den Erträgnissen kirchlicher Benefizien gesichert werden soll, um diesen Klerikern den anständigen, d. h. dem Stande und Amte angemessenen Lebensunterhalt zu gewährleisten. So SINGER 145.

³ So in der Weisung an die Pfarrämter, LRA Reg. 1916 Z. 2169.

⁴ Als Beispiel die Pfarr- und Kaplaneipfründen von Balzers nach Auskunft von Pfarrer Schmid, LRA Reg. 1916 Z. 2169.

1. *Pfarrpfründe:*

- Zins vom Zehentablösungsfond	Kr. 1400.—
- Zins von einer Wiese im Stadel	Kr. 180.—
- Zins vom Baumgarten beim Pfarrhaus	Kr. 60.—